OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

/ Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-401006/4/MS

Datum: Linz, 4. November 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, c/o B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. November 2024, GZ: LINZ/924010001371/24, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das bekämpfte Straferkenntnis behoben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. November 2024, GZ: LINZ/924010001371/24, wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung gemäß §§ 1, 6, 7 und 9 Abs. 11 BStMG auf der Grundlage des § 20 Abs. 3 BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag 9 Stunden, verhängt und ein Kostenbeitrag in der Höhe von 30 Euro vorgeschrieben.

Dem Beschwerdeführer wird Folgendes zur Last gelegt:
„1. Datum/Zeit: 17.08.2023, 23:06 Uhr
Ort: Linz, A1 Str.km 164,143, Abschnitt Knoten Linz-Asten St. Florian, Fahrtrichtung: Wien Auhof
Betroffenes Fahrzeug: Kraftfahrzeug über 3,5 t, Kennzeichen: aaa
Sie haben als Vertretungsbefugte*r der Firma B__, , , und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche*r folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Die Firma B__ war im Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer*in des KFZ mit dem Kennzeichen aaa, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. Für dieses Kraftfahrzeug (KFZ) wurde am 17.08,2023 die verlangte EURO- Emissionsklasse im Sinne Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung hinterlegt. Die für die Nachweisprüfung erforderlichen Dokumente wurden jedoch nicht bis zum 14.09.2023 (28-tägige Einmeldefrist) an die ASFINAG übermittelt, obwohl Sie dazu gem. Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung dazu verpflichtet gewesen wären. Die vorläufige Zuordnung ist deshalb im Sinne des § 9 Abs. 11 BStMG 2002 rückwirkend erloschen und wurde das Kraftfahrzeug der Tarifgruppe mit dem höchsten Tarif zugeordnet.
Im Falle einer Mautentrichtung in der Einmeldefrist besteht somit eine Differenz zwischen der entrichteten und der geschuldeten Maut und wurde die Maut - weil die Mautstrecke auf Grundlage der vorläufigen Zuordnung zu einem günstigeren als dem Höchsttarif benutzt wurde; der entrichtete Betrag somit zu gering war - nicht ordnungsgemäß entrichtet.
Mit dem tatgegenständlichen KFZ wurde am 17.08.2023 um 23.06 Uhr innerhalb der oa. Einmeldefrist - die A1, Abschnitt Knoten Linz-Asten St. Florian, Fahrtrichtung Wien Auhof, km 164,143, (mautpflichtige Bundesstraße A, Bundesautobahn) benutzt und es hat demzufolge keine ordnungsgemäße Mautentrichtung stattgefunden.
Sie haben - weil Sie es unterlassen haben den Nachweis über die Zuordnung des Kraftfahrzeuges zur erklärten EURO-Emissionsklasse fristgerecht bis zum 14.09.2023 zu übermitteln - diese nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut verursacht und sich gemäß § 20 Abs. 3 BStMG 2002 strafbar gemacht.“

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 18. Februar 2025 im Rechtshilfeweg am 16. April 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am selben Tag verfasste und am 29. April 2025 der C__ Post zur Beförderung übergebene rechtzeitige Beschwerde, in der der Beschwerdeführer ausführt, er habe die Straftat nicht begangen, das Fahrzeug sei am 10. August 2023 verkauft worden

und habe D__ am 16. August 2023 verlassen. Das Fahrzeug habe Herr E__ gekauft. Der Beschwerde wurden die Übertragungserklärung, die Zollerklärung und ECS Exit angeschlossen.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2025 und unter gleichzeitiger Vorlage des behördlichen Verwaltungsstrafaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Ergänzend wurde eine Stellungnahme der ASFINAG zur Frage, wer für das fragliche Kennzeichen die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse im Sinn des Punktes 5.2.2.1 der Mautordnung verlangt hatte und ob, falls es sich dabei nicht um den Zulassungsbesitzer des fraglichen Fahrzeuges handelt, die verlangende Person durch den Zulassungsbesitzer angewiesen wurde, die Hinterlegung der fraglichen EURO-Emissionsklasse zu verlangen und auf welche Weise diese Anweisung nachgewiesen bzw. überprüft wurde.

Die ASFINAG beantwortete die Anfrage mit Schreiben vom 24. Juni 2025 wie folgt:
„An den GO-Vertriebsstellen wird nicht festgehalten, wer die Hinterlegung der tarifrelevanten Merkmale verlangt oder ob die Person zur Deklaration bevollmächtigt ist.

Punkt 5.2.1.2 der Mautordnung der ASFINAG regelt jedoch wie folgt:
[…]
Die dargestellte Möglichkeit einer Vertretung stellt keine Sondererlaubnis dar, sondern bildet lediglich die gesetzliche Regelung ab, wonach sich jedermann im Geschäftsverkehr zur Ausübung seiner Rechte (abgesehen von der Vertretung höchstpersönlicher Rechte) eines Vertreters bedienen kann.

Im Geschäftsverkehr mit viel (Lauf)Kundschaft ist es generell nicht möglich, jeden Vertretungsfall zu überprüfen und zu erfassen.

Der OGH und die Lehre erkennen jedoch seit langem das Rechtsinstitut der Anscheinsvollmacht an.
Bei dieser handelt es sich um eine Vollmacht, deren Entstehen nicht an der Willenserklärung des Vertretenen, sondern ausschließlich an dem Verhalten des

Vertretenen anknüpft. Wer somit den Anschein erweckt, dass eine Person bevollmächtigt ist, im Namen eines anderen zu handeln, obwohl tatsächlich keine Vollmacht erteilt wurde, muss sich allfällige Nachteile hieraus auch zurechnen lassen. Die Anscheinsvollmacht dient dem Schutz des guten Glaubens Dritter, die auf den äußeren Anschein vertrauen.
Eine Anscheinsvollmacht (= Vollmacht wegen Vertrauens auf den äußeren Tatbestand) setzt daher voraus, dass Umstände vorliegen, die geeignet sind, im Dritten den begründeten Glauben an die Berechtigung des Vertreters zum Abschluss des beabsichtigten Geschäftes zu erwecken (Ris-Justiz RS 0019609).

Der Zulassungsbesitzer, der freiwillig seine Zulassungsbescheinigung einem Dritten überlässt, muss damit rechnen, dass diese im Rechtsverkehr auch verwendet wird. Die ASFINAG ist hierbei - nach Vorlage der Zulassungsbescheinigung - gutgläubige Dritte, da es der absolute Regelfall ist, dass nicht der Zulassungsbesitzer, sondern eine von diesem beauftragte Person (zumeist der konkrete Fahrer) die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse beantragt.

Eine hiervon abweichende Praxis, etwa die Verlangung einer konkreten schriftliche Vollmacht, wäre für die ASFINAG auch gar nicht möglich. Die allerwenigstens Personen, die eine GO-Vertriebsstelle aufsuchen, würden tatsächlich über eine schriftliche Vollmacht verfügen, was ein ‚Chaos' an den Vertriebsstellen mit internationaler Kundschaft, zur Folge hätte. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass für eine allfällige Verarbeitung dieser Daten im Bundesstraßenmautgesetz keine Rechtsgrundlage enthalten ist.

Hinweis: Im gegenständlichen Fall wurde der Mautvertrag anonym erstellt. Es liegen uns daher keinerlei personenbezogene Daten dazu vor."

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG entfallen, da im bekämpften Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Für das Fahrzeug mit dem D__ Kennzeichen aaa, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, wurde am 17. August 2023 die verlangte Euro-Emissionsklasse im Sinn von Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung hinterlegt.
Während der Einmeldefrist wurde kein Nachweis über die verlangte Euro-Emissionsklasse erbracht.
Mit dem fraglichen Fahrzeug wurde am 17. August 2023, um 23.06 Uhr im Stadtgebiet von Linz die A1 bei Strkm. 164,143 (Abschnitt Knoten Linz-Asten St. Florian) in Fahrtrichtung Wien Auhof befahren.

Zur fraglichen Zeit war die Firma B__ Zulassungsbesitzerin des fraglichen Fahrzeuges. Der Beschwerdeführer ist deren Geschäftsführer.
Das fragliche Fahrzeug wurde am 10. August 2023 verkauft und hat D__ am 16. August 2023 verlassen.

Bei der A1 handelt es sich um ein mautpflichtiges Straßenstück.

Die hinterlegte Euro-Emissionsklasse wurde nicht vom Beschwerdeführer verlangt. Es ist nicht bekannt, wer am 17. August 2023 die Hinterlegung einer Euro-Emissionsklasse im Sinn des Punkt 5.2.2.1 der Mautordnung verlangt hat.

Dass mit dem fraglichen Fahrzeug zur fraglichen Zeit eine mautpflichtige Straße befahren wurde, ergibt sich unbestritten aus dem vorliegenden Verwaltungsstrafakt.

Dass es sich bei der A1 um eine mautpflichtige Straße handelt, ergibt sich aus der Mautordnung Version 73.

Dass der Beschwerdeführer zur fraglichen Zeit der Zulassungsbesitzer des fraglichen Fahrzeuges war, das fragliche Fahrzeug am 10. August 2023 an die in der Beschwerde genannte Person verkauft wurde, für das fragliche Fahrzeug am 17. August 2023 die Hinterlegung einer Euro-Emissionsklasse im Sinn des Punkt 5.2.2.1 verlangt wurde, ergibt sich aus dem vorliegenden behördlichen Verfahrensakt.

Das Verlangen eine bestimmte EURO-Emissionsklasse zu hinterlegen von einer bislang nicht bekannten Person, die nicht der Beschwerdeführer und nicht Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges war, ergibt sich aus den Angaben des Beschwerdeführers in der Beschwerdeschrift.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 6 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der fahrleistungsabhängigen Maut. Mehrspurige Kraftfahrzeuge, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und ein Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, unterliegen der fahrleistungsabhängigen Maut, sofern ihr Eigengewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt.
Sofern kein Nachweis des Eigengewichtes erbracht wird, gelten diese Fahrzeuge als solche mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen.

Gemäß § 9 Abs. 5 BStMG sind die Mauttarife zur Anlastung der Infrastrukturkosten in der Verordnung nach den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen zu differenzieren, soweit nicht nach Maßgabe der in Artikel 7g Abs. 1 der Richtlinie 1999/62/EG genannten Ausnahmegründe davon abgesehen wird. Fahrzeuge mit den in Anhang 0 der Richtlinie 1999/62/EG angeführten EURO-Emissionsklassen sind zu Tarifgruppen zusammenzufassen,

wobei eine Tarifgruppe zu bilden ist, in der zumindest die EURO-Emissionsklassen 0 bis III zusammengefasst sind. Sofern eine Differenzierung nach EURO-Emissionsklassen erfolgt, ist sie nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 1 und 4 der Richtlinie 1999/62/EG durchzuführen. Für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb oder mit reinem Wasserstoff-Brennstoffzellenantrieb ist eine eigene Tarifgruppe zu bilden, für die der Tarif nicht mehr als 75 vH unter dem höchsten Tarif für EURO-Emissionsklassen liegen darf. Eine Differenzierung nach dem Zeitpunkt der Straßenbenützung kann nach Maßgabe des Artikels 7g Abs. 3 und 4 der Richtlinie 1999/62/EG erfolgen, wobei diese Differenzierung auch eingeschränkt auf einzelne Mautabschnitte oder Fahrzeugkategorien zulässig ist.

Gemäß § 9 Abs. 11 zweiter Satz BStMG sind Fahrzeuge, für die kein Nachweis erfolgt, der ihre Zuordnung zu einer Tarifgruppe ermöglicht, jener Tarifgruppe zuzuordnen, für die der höchste Tarif festgesetzt wird.

Gemäß § 9 Abs. 11 vierter Satz BStMG hat der Zulassungsbesitzer fristgerecht den Nachweis des erklärten Fahrzeugantriebs gemäß Abs. 5 dritter Satz oder der erklärten EURO-Emissionsklasse nachzuholen, widrigenfalls die vorläufige Zuordnung rückwirkend erlischt.

Punkt 5.2 Mautordnung lautet wie folgt:

„Deklaration der relevanten EURO-Emissionsklasse

Kraftfahrzeuge werden grundsätzlich der jeweils höchsten Tarifgruppe zugeordnet und die EURO-Emissionsklasse I im Zentralsystem und auf der GO-Box des jeweiligen Kraftfahrzeugkennzeichens hinterlegt, wenn nicht ausdrücklich die Eintragung einer besseren EURO-Emissionsklasse erklärt wurde bzw. wird (im Folgenden kurz ‚verlangte EURO-Emissionsklasse'). Für Kraftfahrzeuge mit einer EURO-Emissionsklasse bis EURO III ist eine Deklaration an der GO-Vertriebsstelle bzw. ein Nachweis der EURO-Emissionsklasse nicht erforderlich.

Nicht nur bei der Deklaration der EURO-Emissionsklasse, sondern auch bei der Anmeldung zum Mautsystem oder bei einer Datenänderung (siehe Punkt 5.6) ist an einer GO-Vertriebsstelle ausdrücklich eine bestimmte EURO-Emissionsklasse zu verlangen. Dazu ist es erforderlich, die GO-Box an der GO-Vertriebsstelle vorzulegen.

An der GO-Vertriebsstelle wird die Rechtmäßigkeit der Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse nicht geprüft. Ein Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO Emissionsklasse ist daher an der GO-VERTRIEBSSTELLE nicht erforderlich. Die Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse ist der ASFINAG jedoch durch entsprechende Nachweisdokumente entweder vorab (siehe Punkt 5.2.2.2) oder im Nachhinein (siehe Punkt 5.2.2.1) nachzuweisen. Die ausdrücklich verlangte EURO-Emissionsklasse wird an der GO-Vertriebsstelle auf der GO-Box und im Zentralsystem hinterlegt und ist damit unmittelbar tarifrelevant.

Ein Anspruch auf Verrechnung des der jeweiligen Tarifgruppe zugeordneten Mauttarifs entsteht erst dann, wenn die EURO-Emissionsklasse an der GO-Vertriebsstelle auf der GO-Box hinterlegt wurde und die Nachweisprüfung (Nachweis der Rechtmäßigkeit der verlangten EURO-Emissionsklasse) positiv abgeschlossen wurde. Hinsichtlich der Nachweisfrist wird auf Punkt 5.2.2 verwiesen.

An den GO-Vertriebsstellen wird nach Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse eine Fahrzeugdeklaration ausgehändigt, die
• die verlangte und hinterlegte EURO-Emissionsklasse,
• das auf der GO-Box hinterlegte behördliche Kraftfahrzeugkennzeichen sowie
• die auf der GO-Box hinterlegte GO-Box-Identifikationsnummer
ausweist.
Diese Fahrzeugdeklaration hat jedenfalls im Kraftfahrzeug zu verbleiben.
Zusätzlich wird bei der Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse ein Informationsbeleg zu den gespeicherten Kraftfahrzeugdaten übergeben, der insbesondere folgende Hinweise enthält:
• betroffenes Kraftfahrzeugkennzeichen und die GO-Box-Identifikationsnummer,
• Datum und Uhrzeit über die zu diesem Zeitpunkt hinterlegte EURO-Emissionsklasse und
• allfällige vom Zulassungsbesitzer zu beachtende Fristen.
Die hinterlegte EURO-Emissionsklasse ist beispielsweise sofort auf
• der Einzelleistungsinformation (Punkt 6),
• weiteren sonstigen Ausdrucken einer GO-Vertriebsstelle sowie
• im SelfCare-Portal
ersichtlich.“

Punkt 5.2.1.2. erster Satz der Mautordnung Version 73 lautet wie folgt:
„Der Zulassungsbesitzer ist berechtigt, einen Dritten (insbesondere den Kraftfahrzeuglenker) anzuweisen, die Hinterlegung einer bestimmten EURO-Emissionsklasse vor Ort an einer GO-Vertriebsstelle zu verlangen. In diesem Fall fungiert der Dritte als Vertreter des Zulassungsbesitzers und übernimmt für diesen die Deklaration der EURO-Emissionsklasse.“

Punkt 5.2.2 der Mautordnung Version 73 lautet wie folgt:
„EURO-Emissionsklasse / Zuordnung zu einer Tarifgruppe (Nachweisprüfung)
Wurde die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse verlangt, so ist die Rechtmäßigkeit der verlangten und hinterlegten EURO-Emissionsklasse der ASFINAG grundsätzlich durch geeignete Dokumente (siehe Punkt 5.2.3) nachzuweisen.
Über die Verpflichtung zur Nachweiserbringung wird der Zulassungsbesitzer durch einen Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO-Vertriebsstelle in deutscher Sprache und - soweit vorhanden - in der Landessprache des Zulassungsstaates des Kraftfahrzeug-kennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird. Wird die Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse durch einen vom Zulassungsbesitzer bestimmten Dritten an der GO-Vertriebsstelle vorgenommen, so hat der Dritte dem Zulassungsbesitzer den Informationsbeleg zu übergeben bzw. ist der Zulassungsbesitzer verpflichtet, diesen Informationsbeleg vom Dritten einzufordern.
Wird die verlangte EURO-Emissionsklasse den Tarifgruppen zugeordnet, für die der jeweils höchste Tarif festgesetzt ist (im Folgenden ‚höchste Tarifgruppen‘), so ist eine Nachweiserbringung nicht erforderlich. Dies ist für die verlangten, nicht nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen (bis einschließlich EURO III) der Fall. Über das Entfallen der Nachweiserbringung wird ebenfalls durch einen entsprechenden Informationsbeleg hingewiesen, der an der GO-Vertriebsstelle in deutscher Sprache und – soweit vorhanden – in der Landessprache des Zulassungsstaates des Kraftfahrzeugkennzeichens, ansonsten in englischer Sprache, übergeben wird.

Die Nachweiserbringung für die verlangte EURO-Emissionsklasse, die nicht den höchsten Tarifgruppen zugeordnet werden, kann
• im Nachhinein nach Hinterlegung an der GO-Vertriebsstelle (Nachweisprüfung im Nachhinein, siehe Punkt 5.2.2.1) oder
• im Vorhinein vor der Hinterlegung an der GO-Vertriebsstelle (Nachweisprüfung im Vorhinein, siehe Punkt 5.2.2.2)
erfolgen. Dies ist für die verlangten, nachweispflichtigen EURO-Emissionsklassen IV, V, EEV und VI der Fall."

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass nicht der Zulassungsbesitzer des fraglichen Fahrzeuges die Hinterlegung der verlangten EURO-Emissionsklasse im Sinn des Punktes 5.2.2.1 veranlasst hat, sondern ein von diesem abweichender Dritter. Aus Punkt 5.2.1.2 der Mautordnung Version 73 ergibt sich, dass nicht nur der Zulassungsbesitzer, sondern auch ein von diesem angewiesener Dritter berechtigt ist, die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse im Sinn des Punktes 5.2.2.1 der Mautordnung zu verlangen.

Zur Frage, ob eine Anweisung des Zulassungsbesitzers an den hier verlangenden Dritten (Käufer des fraglichen Fahrzeuges) bezüglich des Verlangens des Hinterlegens einer EURO-Emissionsklasse im Sinn des Punktes 5.2.2.1 vorliegt, wird von der ASFINAG ins Treffen geführt, es liege hier eine Anscheinsvollmacht vor.
Dazu ist Folgendes auszuführen:
§ 1029 Abs. 1 ABGB lautet wie folgt:
„Ist die Vollmacht nicht schriftlich gegeben worden; so wird ihr Umfang aus dem Gegenstande, und aus der Natur des Geschäftes beurteilt. Wer einem andern eine Verwaltung anvertraut hat, von dem wird vermutet, daß er ihm auch die Macht eingeräumt habe, alles dasjenige zu tun, was die Verwaltung selbst erfordert und was gewöhnlich damit verbunden ist (§ 1009)."

Die Anscheinsvollmacht entsteht ohne Willen des Machtgebers. Das ist dann der Fall, wenn dem Machtgeber aufgrund dessen Verhalten ein Rechtsschein zugewiesen wird. Zweck der Anscheinsvollmacht ist der Schutz des Vertrauens gutgläubiger Dritter. Das Handeln des Anscheinsmachthabers wird dem Anscheinsmachtgeber zugerechnet. Das Rechtsgeschäft kommt zwischen dem Anscheinsmachtgeber und dem Dritten zustande.

Das Vorliegen einer Anscheinsvollmacht ist an drei Voraussetzungen gebunden:
Das Verhalten des Machtgebers muss nachvollziehbar einen Vertrauenstatbestand schaffen, dieses Verhalten muss dem Machtgeber zurechenbar sein und der Dritte muss gutgläubig auf den Anschein vertrauen. Diese Voraussetzungen sind stets im Hinblick auf das konkret in Aussicht genommene Geschäft zu prüfen.

Gegenständlich hat der Zulassungsbesitzer als Verkäufer des fraglichen Fahrzeuges dem Käufer das fragliche Fahrzeug samt Kennzeichentafel und

Zulassungsschein zur Überstellung an den neuen Bestimmungsort überlassen. Zu prüfen ist, ob alleine aus dieser Überlassung des Fahrzeuges samt Zulassungsschein und Kennzeichentafel vom Verkäufer an den Käufer geschlossen werden kann bzw. darf, der Verkäufer habe den Käufer angewiesen, die Hinterlegung der fraglichen EURO-Emissionsklasse zu verlangen.

Nach der ständigen Rechtsprechung muss, um Vertretungsmacht begründen zu können, ein "äußerer Tatbestand" die Grundlage für die Überzeugung des Dritten vom Vorhandensein der Vertretungsmacht bieten und vom Vertretenen selbst geschaffen sein (RIS-Justiz RS0020145).
Die verwaltungsrechtlich gebotene Überlassung des Zulassungsscheines an den Kraftfahrzeugbenützer schafft keinerlei über die Tatsache der Gebrauchsüberlassung hinausgehenden zivilrechtlich erheblichen Rechtsschein und auch bei eigenem Interesse des Kraftfahrzeughalters an der Vornahme der Fahrten, die der Lenker mit seinem Kraftfahrzeug ausführt, bedürfte es zusätzlicher Anhaltspunkte für den Schutz eines gutgläubigen Dritten in seinem Vertrauen auf eine Bevollmächtigung des Lenkers zum Auftrag von Kraftfahrzeugreparaturen, weil es unzulässig wäre, in den Fällen des sogenannten Vertrauens auf den äußeren Tatbestand den Unterschied zwischen direkter und indirekter Stellvertretung zu vernachlässigen. (OGH vom 25.02.1981, 6 Ob 542/81, veröff: ZVR 1982/82 S 122).

Nichts anderes kann für das Verlangen eine bestimmte EURO-Emissionsklasse zu hinterlegen gelten. Die Überlassung des fraglichen Fahrzeuges samt Zulassungsscheines an den Käufer und der Durchführung der Überstellungsfahrt, welche zweifelsohne im Interesse des Verkäufers des fraglichen Fahrzeuges gelegen ist, schafft keinerlei über die Tatsache der Gebrauchsüberlassung hinausgehenden zivilrechtlich erheblichen Rechtsschein, sondern wären zusätzliche Anhaltspunkte für den Schutz eines gutgläubigen Dritten in seinem Vertrauen auf eine Bevollmächtigung des Lenkers, die Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse im Sinn des Punktes 5.2.2.1 zu fordern, notwendig. Diese liegen aber gegenständlich nicht vor, sodass entgegen dem Vorbringen der ASFINAG nicht vom Vorliegen einer Anscheinsvollmacht auszugehen ist.

Daraus ergibt sich, dass das Verlangen der Hinterlegung der EURO-Emissionsklasse im Sinn des Punktes 5.2.2.1 dem Beschwerdeführer nicht zurechenbar ist, da er dieses Verlangen weder ad personam gestellt hat noch den Käufer des fraglichen Fahrzeuges dazu angewiesen hat, womit der Beschwerdeführer als nach außen vertretungsbefugtes und verwaltungs-strafrechtlich verantwortliches Organ die ihm angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, sodass im Ergebnis das mit Beschwerde bekämpfte Straferkenntnis aufzuheben und das gegen den Beschwerdeführer geführte Verwaltungsstrafverfahren einzustellen ist.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Frage, ob das Überlassen des Fahrzeuges samt Zulassungsschein an einen Dritten im Zusammenhang mit dem Verlangen der Hinterlegung einer EURO-Emissionsklasse eine Anscheinsvollmacht begründet, keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß